

## **Corona Update 5.6.2020**

### **Steuerliche Änderungen für die Gastronomie („Wirtshaus-Paket“)**

Folgende steuerliche Änderungen - gedacht als Verbesserung der Rahmenbedingungen für die heimische Gastronomie - treten mit 1.7.2020 in Kraft, teilweise allerdings befristet auf ein halbes Jahr:

1) Wesentliche Erhöhung der Steuerfreiheit von Essensgutscheinen

Gutscheine für Mahlzeiten, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zur Verfügung stellen, sind derzeit bis zu einem Betrag von 4,40 pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Wenn die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, so ist nur der Betrag von 1,10 pro Tag steuerfrei.

Diese Beträge erhöhen sich ab 1.7.2020 von 4,40 auf 8,-- und auf 1,10 auf 2,--. Diese Änderung betrifft zwar indirekt die Gastronomie, ist aber für jedes Unternehmen relevant, das steuerbegünstigte Gehaltsbestandteile anbieten möchte.

2) Wegfall der Schaumweinsteuer

Die Schaumweinsteuer (derzeit 100,-- je Hektoliter) entfällt ab 1. Juli 2020.

3) Reduzierung Umsatzsteuer auf offene, nichtalkoholische Getränke

Befristet für die Zeit von 1.7. bis 31.12.2020 ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 10%, für Lieferungen und Restaurationsumsätze von „offenen“, nichtalkoholischen Getränken. Das Wort „offenen“ im Gesetzestext soll zum Ausdruck bringen, dass sich für den Handel keine Umsatzsteuerermäßigung ergibt. Unter „offenen“ Getränken sollen dabei auch Getränke zu verstehen sein, die typischerweise vom Gastronom oder Kunden im Zuge des Erwerbs unmittelbar geöffnet werden. Der Erwerb einer Flasche Limonade im Gasthaus unterliegt daher im zweiten Halbjahr dem 10%igen

Umsatzsteuersatz, der Erwerb der gleichen Flasche im Supermarkt ist mit 20% besteuert.

Die Änderung des Umsatzsteuersatzes soll nach der Zielsetzung des Gesetzes nicht zu einer Veränderung der Verkaufspreise führen, erfordert aber eine Umprogrammierung in der Registrierkassen-Software: wenn auf Bons oder sonstigen Belegen der Steuersatz für „offene“, nichtalkoholische Getränke mit 20% angegeben wäre, so müsste dieser auch entrichtet werden.

#### 4) Bewirtung von Geschäftsfreunden

Repräsentationsaufwendungen sind steuerlich (bekanntlich) nicht absetzbar. Darunter fällt auch die Bewirtung von Geschäftsfreunden, außer man weist nach, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt: In diesem Fall können 50% der Bewirtungskosten steuerlich abgesetzt werden. Dieser Anteil wird für die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2020 auf 75% erhöht.

Bei dieser Gelegenheit zur Erinnerung: der Vorsteuerabzug steht zu 100% zu, wenn es sich um Werbung handelt.

#### 5) Höhere Betriebsausgaben-Pauschalsätze

In der Steuererklärung 2020 kann die gastgewerbliche Pauschalierung bis zu einer Umsatzgrenze von 400.000,-- erfolgen. Die Pauschalsätze erhöhen sich wie folgt:

Grundpauschale: von 10% auf 15% des Umsatzes

Mobilitätspauschale: von 2% auf 6% für Gasthäuser in Gemeinden bis 5.000 Einwohner und auf 4% in Gemeinden bis 10.000 Einwohner

Mindestpauschale: von 3.000,-- auf 6.000,-- pro Jahr